

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

14.6.1912 (No. 3)

Amtliches Verkündungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 3

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Freitag, 14. Juni

Anzeigen kosten die vier-
gespaltene Zeile 20 Pfg.

1912

Bekanntmachungen.

Gerichtsassessor August Schwing ist für die Zeit vom 10. bis mit 30. Juni d. Js. zum Dienstverweser des Notariats Graben mit den Befugnissen eines Notars bestellt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1912.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Wohnungs- und Schlafstellenordnung für die Stadt Karlsruhe betr.

Nachstehend bringen wir die mit Zustimmung des Stadtrats erlassene, mit Erlaß Großh. Herrn Landeskommisars vom 5. ds. Mts. Nr. 3784 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift: „Die Wohnungs- und Schlafstellenordnung für die Stadt Karlsruhe betr.“ zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 11. Juni 1912.

Großh. Bezirksamt.

Auf Grund der §§ 49, 87a, 116 und 136 des Polizeistrafbuchs, 147 der Landesbauordnung wird für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats ortspolizeilich vorgeschrieben, was folgt:

1. Beschaffenheit der Wohnungen.

§ 1.

Die Vorschriften der Landesbauordnung und der städtischen Bauordnung sind, soweit dies im Einzelfalle durch die öffentlichen Interessen der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit geboten ist, auf die der Wohnungsaufsicht unterliegenden Gebäude und Gebäudeteile (siehe § 17) auch dann anzuwenden, wenn die betreffende Vorschrift zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils noch nicht galt.

§ 2.

Die Eigentümer der der Wohnungsaufsicht unterliegenden Gebäude (siehe § 17) sind, unbeschadet ihres etwaigen Rückgriffsrechts gegen dritte Personen, verpflichtet, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdende Zustände in ihren Häusern, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen; sie haben namentlich dafür zu sorgen, daß sich die Heizungseinrichtungen, die Wasser- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem, gebrauchsfähigem Zustande befinden.

Die Hauseigentümer haben darauf zu achten, daß die Treppenhäuser, Höfe, Lichthöfe, gemeinschaftliche Aborte usw. gehörig rein gehalten und in regelmäßiger Wiederkehr mindestens allwöchentlich gründlich gereinigt werden.

Hauseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in Karlsruhe haben, sind verpflichtet, einen hier wohnhaften Hausverwalter zu bestellen, der für Einhaltung der bau- und wohnungspolizeilichen Vorschriften und der bezirksamtlichen Anordnung verantwortlich ist.

§ 3.

Die Wohnungsinhaber haben die zu ihren Wohnungen gehörenden Räume in einer gesundheitsmäßigen Weise zu benutzen, vor allem für gehörige Lüftung und Reinhaltung zu sorgen.

Es ist verboten, in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, übelriechende gewerbliche Einrichtungen vorzunehmen oder Kaninchen, Geflügel, sowie große Mengen von Vögeln unterzubringen.

Es ist dafür zu sorgen, daß Knochen, Lumpen und sonstige Abfälle tunlichst bald aus den Wohnungen und soweit die öffentliche Müllabfuhr stattfindet, auch aus den Höfen entfernt werden. Im übrigen können die Abfälle auf dem Hausgrundstück in Gruben, oder in anderer unbedenklicher Art aufbewahrt werden.

Mißstände, deren Abstellung dem Hauseigentümer obliegt, hat der Wohnungsinhaber diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Benützung der Wohnungen.

§ 4.

Jede Wohnung muß so benützt werden, daß entweder mindestens jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14 Jahre alten Kinder einen besonderen Schlafraum und die übrigen Personen nach dem Geschlecht getrennte Schlafräume oder

die Personen gleichen Geschlechts ausreichende gemeinsame Schlafräume besitzen.

§ 5.

Küchen und Badezimmer dürfen nicht als Schlafräume benützt werden; Arbeitsräume, Werkstätten u. dergl. als Schlafräume zu benutzen, kann vom Bezirksamte im Einzelfalle untersagt werden.

§ 6.

In jeder Wohnung muß, wenn der Kubikinhalt sämtlicher Wohn- und Schlafräume zusammengerechnet wird, auf jede Person mindestens 15 cbm Luft- und mindestens 3,5 qm Bodenfläche entfallen.

In Schlafräumen muß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft- und mindestens 3,5 qm Bodenfläche entfallen.

§ 7.

Für jede Person über 14 Jahren und für 2 Personen unter 14 Jahren soll ein genügend großes Bett vorhanden sein.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 4—7 finden auch auf diejenigen Räume Anwendung, welche von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen oder Arbeitern als Schlafräume zugewiesen sind. Diese Räume müssen mit von innen verschließbaren Türen versehen sein.

§ 9.

Für jede Familienwohnung, d. i. eine Wohnung für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen, muß eine besondere Kochstelle*) vorhanden sein.

3. Aufnahme von Mietern und Schlafgängern.

§ 10.

Werden nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt in die Wohnungen aufgenommen, so gelten außerdem die in den §§ 11—17 enthaltenen Vorschriften.

§ 11.

Es dürfen nur so viele Räume einer Wohnung an Zimmermieter oder Schlafgänger abgegeben werden, daß der dem Wohnungsinhaber für sich und seine Familien- und Haushaltungsangehörigen übriggelassene Teil der Wohnung den Vorschriften der §§ 4—8 entspricht.

§ 12.

Räume, zu denen man nur durch von anderen benützte Wohnräume gelangen kann, dürfen nicht an Zimmermieter oder Schlafgänger vermietet werden. Die vermieteten Räume müssen von innen verschließbar sein.

Arbeitsräume, Werkstätten u. dergl. dürfen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 13.

Werden Zimmermieter verschiedenen Geschlechts in einer Wohnung aufgenommen, so müssen die ihnen zugewiesenen Räume vollständig voneinander getrennt sein.

Schlafgänger verschiedenen Geschlechts oder Schlafgänger und Mieter verschiedenen Geschlechts dürfen nicht gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die Aufnahme von Eheleuten oder von Eltern und deren Kinder keine Anwendung.

Liegen Bedenken in sittlicher Hinsicht vor, so kann das Bezirksamt im Einzelfalle untersagen, daß Zimmermieter verschiedenen Geschlechts oder daß Schlafgänger aufgenommen werden.

Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen nicht in Schlafräumen untergebracht werden, in denen nur Schlafgänger, die nicht mit ihnen verwandt sind, schlafen.

§ 14.

Die vermieteten Zimmer müssen die erforderlichen Einrichtungsgegenstände enthalten, insbesondere muß jedem Mieter ein besonderes Bett zur Verfügung stehen.

§ 15.

Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett, ein Stuhl, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen.

In jedem Schlafräum muß ein mit Wasser gefüllter Spuchnapf stehen, der jeden Morgen zu entleeren, zu reinigen und mit frischem Wasser zu füllen ist.

Die Betten und die anderen Ausstattungsgegenstände müssen in reinlichem Zustande gehalten werden. Die Ausstattungsgegenstände, insbesondere die Wäsche, sind in angemessenen Zwischenräumen zu erneuern. Auf Weisung des Wohnungsaufsichtsbeamten hat dies sofort zu geschehen.

§ 16.

Die Wohnungsinhaber haben für Erhaltung der Reinlichkeit, Sittlichkeit und Ordnung auch in den vermieteten Räumen zu sorgen.

4. Wohnungsaufsicht.

§ 17.

Der Wohnungsaufsicht unterliegen sämtliche zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile; es gehören dahin Wohn- und Schlafräume, insbesondere auch die zur Aufnahme von Mietern oder Schlafgängern benützten oder Arbeitern (Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen usw.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räume, ferner Werkstätten und Arbeitsräume, sowie die dazu gehörigen Nebenräume (Zugänge, Aborte, Keller, Speicher usw.).

*) Unter Kochstelle ist nicht eine besondere Küche zu verstehen; es ist vielmehr nur eine besondere Vorrichtung zum Kochen erforderlich.

Telephon Karlsruhe
Nr. 3279.

Nr. 32.

§ 18.

Das Bezirksamt hat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen die von der Wohnungskontrolle — bezw. Kommission — gerügten Mißstände zu beseitigen sind.

Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände beanstandet werden, so ist je nach Lage der obwaltenden Umstände eine allmähliche Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter Bestimmung angemessener Fristen ins Auge zu fassen.

Es kann verlangt werden, daß Räume, die zum Wohnen oder Arbeiten nicht geeignet sind, mit Einrichtungsgegenständen, welche zum Wohnen oder Arbeiten dienen, nicht versehen bleiben.

5. Beaufsichtigung der Schlafstellen.

§ 19.

Die Schlafstellen unterliegen neben der Besichtigung während der allgemeinen Wohnungsuntersuchung einer fortdauernden Beaufsichtigung durch die Wohnungsaufsichtsbeamten.

§ 20.

Wer Schlafgänger in die Wohnung aufnimmt, hat binnen 3 Tagen dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, und dabei anzugeben, wie viele Schlafgänger und welchen Geschlechts er aufnehmen und welche Räume er vermieten will. In gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn die Zahl der Schlafgänger vermehrt, oder solche des anderen Geschlechts aufgenommen werden sollen, oder in den für die Schlafgänger bestimmten Räumen eine Aenderung eintreten soll.

Die Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung des Ein- und Auszugs jedes einzelnen Schlafgängers auf der polizeilichen Meldestelle wird hierdurch nicht berührt.

§ 21.

Ergibt eine Besichtigung, daß die Aufnahme von Schlafgängern den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht, so ist die Entlassung etwa aufgenommenen Schlafgänger anzuordnen, andernfalls stellt das Bezirksamt eine Bescheinigung aus, in der die zum Vermieten geeigneten Räume und die zulässige Zahl und das Geschlecht der aufzunehmenden Personen verzeichnet sind.

Diese Bescheinigung ist aufzubewahren.

6. Sonstige Bestimmungen.

§ 22.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, Nachsicht von einzelnen Bestimmungen dieser Wohnungsordnung zu erteilen.

§ 23.

Diese Wohnungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Mai 1884, das Vermieten von Schlafstellen betreffend, außer Kraft.

Wer zu dieser Zeit Schlafgänger beherbergt, hat die in § 20 angeordneten Anzeigen binnen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verkündung an, zu erstatten.

Die Errichtung einer Zwangssinnung für das Schuhmacher-gewerbe in der Stadt Karlsruhe betr.

Nachdem die freie Schuhmacher-Zunftung für den Amtsbezirk Karlsruhe den Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirke der Stadt Karlsruhe gestellt hat, wird Tagfahrt zur Abstimmung über diesen Antrag auf

Dienstag, den 18. Juni 1912

anberaumt.

Die Abgabe der Stimmen für oder gegen die Zwangssinnung hat am genannten Tage nachmittags von 3 bis 5 Uhr beim Bürgermeisteramt Karlsruhe (im großen Rathsaal) persönlich und mündlich zu erfolgen.

Hierzu werden alle Handwerker, welche im Bezirke der Stadtgemeinde Karlsruhe das Schuhmacherhandwerk betreiben, mit dem Anfügen eingeladen, daß schriftliche Neuforderungen und solche, die erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben werden, unberücksichtigt bleiben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Wir bringen nachstehend ein gegen Kaufmann **Karl Friedrich Grob**, Rintheimerstraße 9 III hier ergangenes schöffengerichtliches Urteil zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

In der Straffache

gegen den Kaufmann **Karl Friedrich Grob** von und in Karlsruhe wegen Beleidigung u. hat das Großherzogliche Schöffengericht zu Karlsruhe am 22. April 1912 für Recht erkannt:

Der Angeklagte **Karl Grob** aus Karlsruhe wird wegen öffentlicher Beleidigung des Schuhmanns **Zimmermann** zu einer Geldstrafe von 50 M

— Fünzig Mark —

an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen tritt, verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der vorgesehene Dienstbehörde des Beleidigten wird die Befugnis zuerkannt, den hinsichtlich der Beleidigung verfügenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung einmal im „Karlsruher Tagblatt“ auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

Den Haushaltsplan der Handwerkskammer Karlsruhe 1912/13 betr.

Auf Grund der nach § 7 Abs. 2 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1906, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 656 ff. — diesseits vorgenommenen Verteilung entfällt der den Amtsbezirk Karlsruhe nach § 5 dieser Verordnung treffende Kostenanteil, welcher nach Mitteilung Großh. Landes-gewerbeamts vom 28. v. Mts. bei einem Umlagefuß im einfachen Betrag von 95 Pfennig auf 3871 Mk. 25 Pfg. festgesetzt ist, wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Verteilungsübersicht

der Beiträge der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Karlsruhe zur Handwerkskammer Karlsruhe 1912/13.

Q.3.	Gemeinden	Zahl der Betriebe mit Hilfs-personal					Summa der Beiträge		
		0-1	2-6	7-10	11-15	16-20	mehr als 20	M	Pf
1.	Blankenloch . . .	66	4	—	—	—	—	70	30
2.	Büchig	2	—	—	—	—	—	1	90
3.	Bulach	22	6	—	—	—	—	32	30
4.	Eggenstein	67	10	—	—	—	—	82	65
5.	Friedrichstal . . .	34	5	1	—	—	—	44	65
6.	Graben	92	3	—	—	—	—	98	10
7.	Hagsfeld	27	2	1	—	—	—	32	30
8.	Hochstetten	21	3	—	—	—	—	25	65
9.	Karlsruhe (Stadt)	1492	605	72	25	11	27	3073	25
10.	Knielingen	51	8	—	—	—	—	63	65
11.	Leopoldshafen . . .	19	—	—	—	—	—	18	05
12.	Liedolsheim	57	—	—	—	—	—	54	15
13.	Linkenheim	51	—	—	—	—	—	48	75
14.	Rußheim	69	2	—	—	—	—	69	35
15.	Spöck	51	—	—	—	—	—	48	45
16.	Staffort	34	1	—	—	—	—	34	20
17.	Teutschneureut . .	56	1	—	—	—	—	55	10
18.	Welschneureut . . .	25	—	—	—	—	—	28	75
	Zusammen	2236	650	74	25	11	27	3871	25

Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Kostenanteile binnen 3 Monaten im ganzen Betrag an die Handwerkskammer dahier zu bezahlen (§ 8 Abs. 1 der zit. Verordnung).

Wollen die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Recht, die Beträge von den Handwerkern zurückzuerheben, Gebrauch machen, so wäre hierüber ein Beschluß der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses herbeizuführen und sodann das weitere nach § 8 Abs. 2 der V. O. zu veranlassen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Das Obererfahrgeschäft im Jahre 1912 betreffend.

Das Obererfahrgeschäft findet dieses Jahr im Aushebungsbezirk Karlsruhe in der Zeit vom

Dienstag, den 25. Juni, bis einschließlich Dienstag, den 2. Juli d. Js., jeweils vormittags 8 Uhr beginnend, im Saale der Wirtschaft zum „Grünen Berg“, Kaiserstraße 33 dahier, statt.

Es haben sich zu stellen:

I. Am Dienstag, den 25. Juni 1912:

1. die zur Verfügung der Erfahrsbehörden entlassenen Mannschaften,
2. die zur Zeit des Aushebungsgeschäftes noch vorläufig beurlaubten Rekruten,
3. die von den Truppen- oder Marineteilen als untauglich abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Ferner die von der hiesigen Ersatzkommission:

- a) als unwürdig zur Ausschließung,
- b) als dauernd untauglich zur Ausmusterung,
- c) ein Teil für den Landsturm

vorgeschlagenen Militärpflichtigen.

II. Am Mittwoch, den 26. Juni 1912:

1. ein Teil der für den Landsturm,
2. die für die Ersatzreserve von der hiesigen Ersatzkommission vorgeschlagenen Militärpflichtigen.

III. Am Donnerstag, den 27. Juni 1912,

IV. Am Freitag, den 28. Juni 1912,

V. Am Montag, den 1. Juli 1912:

je ein Teil der von der hiesigen Ersatzkommission für tauglich zum Militärdienst befundenen Mannschaften.

VI. Am Dienstag, den 2. Juli 1912:

die von einer auswärtigen Ersatzkommission

1. als unwürdig zur Ausschließung,
2. als dauernd untauglich zur Ausmusterung,
3. für den Landsturm,
4. für die Ersatz-Reserve
5. als tauglich zum Militärdienst vorge schlagenen Militärflichtigen.

Ferner gelangen an den unter Ziffer III. bis inkl. V. genannten Personen je ein Teil der Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunfähig oder selbstdienstunfähig zu sein glauben und welche der Reserve oder Landwehr I. Aufgebotes angehören, zur Vorstellung.

Die Prüfung der Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (Reklamationen) erfolgt am

Dienstag, den 2. Juli 1912.

Hierzu haben außer den Reklamierten selbst die Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, und die Bürgermeister der Gemeinden, in welchen die Reklamierten wohnen, zu erscheinen.

Die Vorladungen zum Oberersatzgeschäft werden den Militärflichtigen am nächsten Morgen zugestellt. Wer bis zum 20. Juni nicht im Besitz einer Vorladung ist, hat sich im Militärbureau des Großh. Bezirksamts (3. Stock, Zimmer Nr. 45) zu melden und seine Vorladung in Empfang zu nehmen.

Alle Militärflichtigen, die von der Ersatzkommission eine vorläufige Entscheidung erhalten haben (d. h. nicht zurückgestellt worden sind), haben zum Oberersatzgeschäft zu erscheinen, auch wenn sie eine Vorladung hierzu nicht erhalten. Sie müssen pünktlich um 1/8 Uhr vormittags im Musterungsfokal anwesend sein.

Militärflichtige, welche der Vorladung überhaupt nicht oder nicht pünktlich Folge leisten, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen und unter Umständen die Behandlung als vorweg anzustellende oder unsichere Heerespflichtige zu gewärtigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen bei der Aushebung verhindert hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das von der Orts- oder Kreisbehörde beglaubigt sein muß, falls es nicht von einem beamteten Arzte (Großh. Bezirksarzt etc.) ausgestellt ist.

Die Militärflichtigen haben ihre Losungsscheine mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verfügung sofort ihren Gemeinden in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen und mir den Vollzug innerhalb 5 Tagen anzuzeigen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes
Karlsruhe.

In das Handelsregister B Band III O. 3. 44 wurde eingetragen:
Firma und Sitz: Hardter Bote, Buchdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe-Beiertheim. Gegenstand des Unternehmens: Die Weiterführung der bisher von dem Buchdrucker Theodor Hegel in Beiertheim betriebenen Buchdruckerei mit Verlag des „Hardter Bote“. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: 1) Adolf Doms, Kaufmann, Karlsruhe-Mühlburg, 2) Anna Elisabeth Hegel, Karlsruhe-Beiertheim. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Mai 1912 festgesetzt. Die Dauer der Gesellschaft beträgt 10 Jahre, von der Eintragung in das Handelsregister an.

Karlsruhe, den 5. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Handelsregister A Band IV wurde eingetragen:

O. 3. 262 Zur Firma Paul Feederle, Karlsruhe: Paul Feederle, Schreinermeister und Möbelhändler hier hat das Geschäft auf Josephine Feederle in Oberndorf a. N. übertragen. Prokura: Paul Feederle, Schreinermeister, Karlsruhe. Bei der Uebernahme des Geschäfts durch Josephine Feederle sind die Aktiva und Passiva nur insoweit mit übergegangen, als sie im bisherigen Geschäftsbetriebe in Karlsruhe entstanden sind.

O. 3. 267: Firma und Sitz: Betten-Spezial-Haus Felix Buchdahl, Karlsruhe. Inhaber Felix Buchdahl, Kaufmann, Karlsruhe.

O. 3. 268: Firma und Sitz: Frida Kulhanek, Karlsruhe. Inhaber: Kaufmann Franz Kulhanek jr., Ehefrau, Frida geb. Schmitt, Karlsruhe. Prokura: Franz Kulhanek jr., Kaufmann, Karlsruhe. Aluminiumwaren-Spezialgeschäft.

O. 3. 269: Firma und Sitz: Jaime Miro, Karlsruhe. Inhaber: Jaime Miro jr., Weinhändler, Vendrell, Spanien. Prokura: Jaime Miro sen., Weinhändler aus Vendrell, 3. Jt. in Karlsruhe. Spanische Weinhandlung.

O. 3. 270: Firma und Sitz: Café Odeon, Johann Schottenhaml, Karlsruhe. Inhaber Johann Schottenhaml, Kaufmann, Karlsruhe.

Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht B II.

In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:

Seite 113: Wiedemann Johann, Milchhändler, Karlsruhe und Luise geb. Walter. Vertrag vom 30. Mai 1912. Errungenschaftsgemeinschaft.

Seite 114: Utry, Friedrich August, Oberpostassistent, Karlsruhe-Mühlburg und Maria geb. Weber. Vertrag vom 3. Juni 1912. Gütertrennung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht B II.

In das Vereinsregister Band IV O. 3. 33 wurde heute der „Verein zur Förderung des Pfadfinderkorps Jung Karlsruhe, Karlsruhe“ eingetragen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Großh. Amtsgericht B II.

Die Abgabe der Hilfspersonenverzeichnisse betreffend.

Wer das vorgeschriebene Hilfspersonenverzeichnis noch nicht eingereicht hat, wird aufgefordert, seiner Verpflichtung längstens bis zum 17. Juni d. J. nachzukommen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn beantragt werden dürfte. Eine besondere Mahnung jedes Einzelnen erfolgt nicht mehr.

Karlsruhe, den 3. Juni 1912.

Großh. Stenerkommissär für den Bezirk Karlsruhe-Stadt.

3. Nr. 11049. T. B.

Ausschreiben.

A. Gestohlen:

1. Vom 15. v. Mts. bis 3. d. Mts. am Nordbecken des hiesigen Rhein- hafens an 2 Drehscheiben einer Rollbahn je 40 Stahlkugeln.
2. Vom 26. v. Mts. bis 3. d. Mts. in Ruppurt ein deutscher, kurz- haariger Hühnerhund, 2 J. a., 65 Zentimeter hoch, braun- und weißgetigert, die Rute bis auf 25 Zentimeter kupiert, an der Wurzel ein schwarzer Fleck.
3. Vom 30. v. Mts. bis 1. d. Mts. Steinstraße 9 aus einer Werk- stätte ein 5 Meter langer Gummischlauch, 40 Millimeter Licht- weite, an beiden Enden Messinggewinde und ein kupf., 1,5 Meter langer Stechheber.
4. Vom 30. v. Mts. bis 4. d. Mts. auf einem Tennisplatz ein weißer und 4 rote Gummiballen.
5. Am 31. v. Mts. in der Gartenwirtschaft zum Krokobil, Wald- straße 63, ein schwarzseidener, neuer Stockschirm, brauner Stock, mit gelben Streifen, gebog. Griff, an welchem sich ein etwa 3 cm breiter Nickelring befindet.
6. Am 31. v. Mts. aus dem Hausgang der Wirtschaft zum Feld- schlöfle, Karlstr. 71, ein Fahrrad, Grignier, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen mit grünen Streifen, aufwärts gebogene Lenk- stange, Freilauf.
7. Am 31. v. Mts. aus dem Rathaushofe ein Fahrrad, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, neue Mäntel, aufwärts gebogene Lenk- stange mit Korkgriffen, dreieckige Werkzeugtasche.
8. Ende v. Mts. Douglasstraße 18 ein Brillantring, 2 Schlangen, deren Köpfe nebeneinander liegen, mit Brillantaugen.
9. Am 1. d. Mts. abends in einem Straßenbahnwagen in der Dur- lacher Allee ein gelblederner Handkoffer, 30×25×20 cm groß, Inhalt: einige Herren-Trikothemden mit farbigen Brusteinsätzen, etwa 8 Paar grauwollene Socken, 3 Paar Manschetten, eine gelbe, verschleißbare Ledermappe, verschiedene Bücher und Programme über Flugtechnik.
10. Am 1. d. Mts. aus dem Hofe Kaiserstraße 247 ein verzinkter Müll- eimer mit Deckel, etwa 75 Zentimeter hoch und 50 Zentimeter Durchmesser.
11. Am 1. d. Mts. aus dem Hausgang Adlerstr. 34 ein Fahrrad, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, aufwärts gebogene Lenk- stange mit Korkgriffen, der linke fehlt, auf dem Hinterrad neuer Gebirgsmantel.
12. In der Nacht zum 2. d. Mts. Rankestraße 10 ein braunledernes Portemonnaie mit Seitenverschluß und 40 M Inhalt, eine silb. Zylinderuhr, glattes Gehäuse, röm. Ziffern, eine Doublékette mit einfachen, länglichen Gliedern.
13. In der Nacht zum 2. d. Mts. in der Wirtschaft zum gold. Lamm, Hardtstr. 18, ein grünledernes Portemonnaie mit Messingverschluß und 8 M Inhalt.
14. Am 2. d. Mts. Hoffstr. 5 drei Photographieplatten, auf einer das Bildnis Großherzog Friedrichs I., auf der 2. und 3. Platte ein Landschafts- und Städtebild mit dem Völkerschlachtdenkmal bei Leipzig.
15. Vom 2. bis 4. d. Mts. Kronenstr. 33 ein rot- und gelbgelecktes Kalbsfell.
16. In der Nacht zum 3. d. Mts. im Hauptbahnhof eine hellbraun- lederne, fast neue Handtasche, 80×80×30 cm groß, oben Längs- bügel und 2 Messing-Klappverschlüsse, an den Stirnseiten kleine Lederriemen. Inhalt: ein schwarzer Gehrock, eine schwarzseidene Samtweste mit hellen Blümchen, ein Herrenhemd, ein Paar neue Lackstiefel, eine blaue Studentenmütze u. verschiedene Krawatten.
17. Am 3. d. Mts. in der Wirtschaft zum Fliederhof in Mühlburg eine neue Fahrrad-Acetylen-Laterne.
18. Am 4. d. Mts. vor dem Hauptpostgebäude ein Fahrrad, Grignier, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, vernickelte Speichen, Zellu- loidgriffe, dunkelbrauner Lederjattel, braune Werkzeugtasche, auf dem Sattel ein kleines Metallplättchen mit der Inschrift: „Sol- mann“.
19. Am 5. d. Mts. aus dem Hausgange Amalienstr. 39 ein Fahrrad, Stoewers-Griff, Fabrik-Nr. 93 536, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Freilauf-Rücktrittbremse.
20. Am 5. d. Mts. in der Nelkenstraße ein altes Fahrrad, Sattel und das rechte Pedal schadhaft.
21. In der Nacht zum 6. d. Mts. Gabelsbergerstraße 1 aus einem Schaukasten 12 verschiedene Postansichtskarten, 10 Sprachlehrhefte (Polglott Runke, Köln) verschiedener Sprachen, mehrere Mikosch- Witzhefte.
22. Am 6. d. Mts. im Wartesaal 3. Klasse des Hauptbahnhofes ein neuer, brauner, segeltuchener Handkoffer; Inhalt: eine neue, dunkle Hose, eine ältere dunkle Joppe, eine dunkle Tuchmütze und 40 M Bargeld.
23. In der Nacht zum 7. d. Mts. aus der Verkaufsbude Ecke Blücher- und Moltkestraße 12 Schachteln Schokolade, 2 Schachteln Zigaret- ten, 6 Flaschen Bier und eine Anzahl verschiedener Würste.
24. Am 7. d. Mts. vor dem Hause Waldhornstraße 48 ein Fahrrad, Marke Weil, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, aufwärts gebo- gene Lenkstange, Freilauf-Rücktrittbremse.
25. Am 7. d. Mts. aus dem Hausgange Sommerstraße 6 ein Fahrrad, Marke Frischauf, Modell 3, Fabrik-Nr. 293 409, schwarzer Rah-

- men, gelbgestreifte Felgen, neue Mäntel, Freilauf- und Handbremse, Werkzeugaufsätze mit Blech eingefasst, mit der Aufschrift: „Universal Deutsches Reichspatent“.
26. Vom 7. auf 8. d. Mts. aus dem Hausgange Friedenstraße 20 ein älteres, graugrünes Fahrrad, Renner, verrostete Lenkstange, Sattel mit Draht geslickt, keine Schutzbleche.
 27. Am 8. d. Mts. in der Mehrowirtschaft ein Fahrrad, Marke Herkules, schwarzer Rahmen, ohne Bremse und Griffe.
 28. In der Nacht zum 9. d. Mts. vor einem Fenster Karlstraße 66 ein Thermometer, etwa 25 cm Glasplatte.
 29. Am 9. d. Mts. im Stadtpark ein dunkelrotledernes Portemonnaie mit etwa 8 M., ein gold. Ehering, gez. „M. Sch. 10“, eine Freifahrkarte für die Strecke Seckenheim-Karlsruhe.
 30. Am 9. d. Mts. vor dem Hause Schützenstraße 97 ein Fahrrad, Marke Valentia, abwärts gebogene Lenkstange, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, rote Mäntel, Freilauf.
 31. Am 9. d. Mts. Sofienstraße 58 mittels Nachschlüssel 34 M., darunter 5 Jubiläums-Zweimarkstücke.

B. Beschädigt:

In der Nacht zum 8. d. Mts. am Rebenius-Schulhause mehrere Fensterscheiben eingeworfen.

C. Verloren:

1. Am 25. v. Mts. in der Kriegstraße eine gold. Brosche in der Größe eines Fünfpennigstückes, in der Mitte ein größerer Simili, der mit kleineren Similis umgeben ist.
2. Am 29. v. Mts. in der Luisenstraße ein rotledernes, kleines Portemonnaie mit 4 M.
3. Am 31. v. Mts. in der Krieg-, Adlerstraße oder auf dem Schloßplatz ein Zehnmarkstück.
4. Ende vorigen oder anfangs dieses Monats ein schwarz-oxydiertes, großgliedriges Uhr-Armband, abwechselnd 2 goldene und 2 oxidierte Glieder, samt einer schwarz-oxidierten Damenuhr, schwarzes Zifferblatt, gold., römische Ziffern und gold. Zeiger.
5. Am 2. d. Mts. auf der Messe eine silberne Damen-Rem.-Uhr, weißes Zifferblatt, deutsche Ziffern, vergold. Zeiger, Fabrik-Nr. 50 779.
6. Am 3. d. Mts. in der Hirschstraße ein grünledernes Portemonnaie mit Druckknopfverschluß und 20 M. Inhalt.
7. Am 4. d. Mts. auf dem Schloßplatz ein schwarzledernes Handtäschchen mit Knopfverschluß, 25x20 cm groß, Inhalt: 2 Portemonnaies mit 70 M., ein vollgeklebtes Rabattsparbuch und zwei Bescheinigungen für abgegebene Rabattsparbücher der Firma Tieg. Um sachdienliche Mitteilung bittet:
Karlsruhe, 10. Juni 1912.

Die Kriminalpolizei.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

B.-L. 34. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 154, Heft 18, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kaufmanns **Friedrich Rauch** in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Montag, den 5. August 1912, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau in Karlsruhe — versteigert werden.

Lgb.-Nr. 3179: 4 a 67 qm Hofreite, **Werderstraße 77**, ein dreistöckiges Wohnhaus, ein zweistöckiger Querbau. Schätzung (bei der die dinglichen Belastungen nicht bewertet sind) 56 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Freitag, den 26. Juli 1912, vormittags 9 Uhr,

in das Notariatsgebäude Adlerstraße 25, ebener Erde, Zimmer Nr. 6, geladen. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 8. Juni 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

B.-L. 19. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 217, Heft 8, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der **Frieda, geb. Baumann**, Ehefrau des Kaufmanns **Franz Mayer** in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Mittwoch, den 7. August 1912, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden.

Lgb.-Nr. 4465: 2 a 40 qm Hofreite, **Körnerstr. 27**: ein dreistöckiges Wohnhaus mit Schienenteller, ein dreistöckiger Wohnanbau. Schätzung (bei der die dinglichen Belastungen nicht bewertet sind) 36 000 M.

Druck und Verlag der G. F. Müllerschen Hofbuchhandlung m. b. H. (Verlag des „Karlsruher Tagblatts“) in Karlsruhe.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Freitag, den 26. Juli 1912, vormittags 1/2 10 Uhr,

in das Notariatsgebäude Adlerstraße 25, ebener Erde, Zimmer Nr. 6, geladen. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 11. Juni 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

B.-L. 38. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 188, Heft 19, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der **Frieda, geb. Baumann**, Ehefrau des Kaufmanns **Franz Mayer** in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Montag, den 12. August 1912, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden:

Lgb.-Nr. 3826: 3 a 92 qm Hofreite mit dreistöckigem Wohnhaus **Buttlichstraße 21**. Schätzung (bei der die dinglichen Belastungen nicht bewertet sind) 47 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Freitag, den 2. August 1912, vormittags 9 Uhr,

in das Notariatsgebäude Adlerstraße 25, ebener Erde, Zimmer Nr. 6, geladen. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 13. Juni 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Die auf 30. Juli 1912 bestimmte Zwangsvorsteigerung des Miteigentumsanteils der Malermeister **Theodor Börner** Eheleute in Karlsruhe an Lgb.-Nr. 4117, 4847 findet nicht statt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Großh. Kunstgewerbemuseum.

Sonderausstellungen:

1. eine für die staatlichen Museen neu erworbene wertvolle **Kunstsammlung**;
2. von der **Königl. Meßbildanstalt Berlin**: Meßbilder, photographische Aufnahmen aus Griechenland;
3. von **Susanne Homann, Darmstadt**: eine Sammlung photographischer Aufnahmen alter Baudenkmäler.

Geöffnet (ausschl. Montag und Samstag) von 10 bis 1 und 2 bis 4 Uhr Sonntags von 11 bis 1 und 2 bis 4 Uhr. — Eintritt frei.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt Karlsruhe hat den Ankauf von Heu aufgenommen.

Das Heu muß gutes, trockenes, süßes Pferdeheu von 1. Schnitt und gut gewonnen sein. Die Einlieferung kann täglich von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags mit Ausnahme der Nachmittage vor den Sonn- und Festtagen erfolgen. Bezahlt werden die Tagespreise.

Zwangsvorsteigerung.

Freitag, den 14. Juni 1912 nachmittags 2 Uhr, werde ich in Karlsruhe, im Pfandlokal Steinstraße 23, gegen bare Zahlung in Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

- a. 1 Schreibtisch, 1 Zeitungstisch, 1 Vertiko, 600 Liter Maß mit Faß, 1 Divan, 1 Paar Rüßelbauben, 1 Registrierkasse.
 - b. Zusammenkunft im Pfandlokal: 30 Stämme Eichenholz, 30 Stämme Forstenholz.
- Spriach, Gerichtsvollzieher.